

Lieferantenkodex - Richtlinie zur Nachhaltigkeit

Unsere Verantwortung gegenüber Mitarbeitenden Gesellschaftern, Kunden, Lieferanten und der Umwelt

I. Vorwort

Eine langfristige und nachhaltige Unternehmensentwicklung und Arbeitsweise wird an allen Standorten der Bayerischen Milchindustrie eG (BMI) gelebt und spiegelt sich in den unterschiedlichsten Unternehmensbereichen wie beispielsweise der Beschaffung von Materialien, Energie sowie der Produktion wider. Dabei wird vollumfänglich darauf geachtet, dass der Dreiklang der Nachhaltigkeit berücksichtigt wird. Sowohl in der Ökonomie und Ökologie als auch im Sozialen werden stetig Optimierungen angestrebt.

Dieses Dokument beschreibt den Verhaltensstandard, den die Bayerische Milchindustrie eG von allen Mitarbeitenden, Lieferanten und Dienstleistern (Vertragspartner) erwartet und legt die Bedingungen fest, unter denen alle bezogenen Waren hergestellt und Dienstleistungen durchgeführt werden müssen, welche mit der BMI in Verbindung stehen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und Dienstleistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Der Vertragspartner kann mit seinen Vorlieferanten andere Verhaltenskodizes vereinbaren, die den Anforderungen des Lieferantenkodex zumindest inhaltlich entsprechen oder darüber hinausgehen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Es wird erwartet, dass alle Vertragspartner der BMI die für sie maßgeblichen Gesetze, Vorschriften sowie die international anerkannten Menschenrechte, Arbeitsschutz und Sozialstandards einhalten.

II. Soziale Verantwortung

Im Rahmen von Arbeitsbedingungen bezieht sich die BMI auf den Base Code der Ethical Trading Initiative (ETI Basecode). Der ETI-Basecode ist ein international anerkannter Standard von Arbeitsnormen, der auf den ILO-Konventionen basiert.

1. Das Arbeitsverhältnis wird frei gewählt

1.1 Es besteht keine Zwangsarbeit, Zwangsknechtschaft oder unfreiwillige Gefängnisarbeit.

1.2 Arbeiter werden nicht aufgefordert, einen „Pfand“ oder ihre Ausweisdokumente bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen, und es ist ihnen freigestellt, ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Benachrichtigung zu verlassen.

2. Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert

2.1 Arbeiter haben ohne Ausnahme das Recht, sich zu versammeln und eine Gewerkschaft ihrer eigenen Wahl zu gründen und gemeinsam Tarifverhandlungen durchzuführen.

2.2 Der Arbeitgeber nimmt gegenüber den Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischer Aktivitäten eine offene Haltung ein.

2.3 Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

2.4 Wo das Vereinigungsrecht und Recht auf Tarifverhandlungen durch die Gesetzgebung beschränkt wird, erleichtert der Vertragspartner die Entwicklung gleichberechtigter Mittel für unabhängige und freie Vereinigung und Verhandlungen und behindert diese nicht.

3. Die Arbeitsbedingungen sind sicher und hygienisch

3.1 Es muss ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung des allgemeingültigen Wissens der Branche und bestimmter Gefahren gewährleistet werden. Es sollen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern, die im Rahmen der Arbeit entstehen, mit dieser in Verbindung stehen oder aufgrund dieser entstehen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Systeme zur Feststellung, Bewertung, Vermeidung und Bekämpfung potenzieller Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer eingerichtet sind.

3.2 Arbeiter sollen ein regelmäßiges und protokolliertes Gesundheits- und Sicherheitstraining erhalten. Dieses Training soll für neue oder wieder eingestellte Arbeitnehmer wiederholt werden.

3.3 Alle Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes müssen für Beschäftigte kostenfrei sein. Zu den Mindestanforderungen zählen: die Bereitstellung von Trinkwasser, angemessene Beleuchtung, Temperierung und Belüftung, adäquate Sanitäreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sowie entsprechend ausgestattete Arbeitsplätze und arbeitsmedizinische Versorgung sowie die damit verbundenen Einrichtungen.

3.4 Unterbringungen müssen, wenn sie bereitgestellt werden, sauber und sicher sein, sowie den Grundbedürfnissen der Arbeiter entsprechen.

3.5 Die national geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

4. Es wird keine Kinderarbeit eingesetzt

4.1 Kinderarbeit, wie sie durch die Konventionen der ILO definiert wird, ist verboten.

4.2 Das Mindestalter eines Kindes für die Zulassung zur Beschäftigung muss über dem Alter liegen, mit welchem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter von 15 Jahren auf keinen Fall unterschritten werden darf, es sei denn, es liegt eine der von der ILO anerkannten Ausnahmen vor. Auch diese Ausnahmen sind jedoch nur dann zulässig wenn das lokale Recht sie ebenfalls vorsieht.

4.3 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren werden nicht während der Nacht oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt.

5. Mindestlöhne werden bezahlt

5.1 Löhne und Vergütungen, die für eine reguläre Arbeitswoche gezahlt werden, entsprechen mindestens den nationalen gesetzlichen Vorgaben oder dem branchenüblichen Standardwert, je nachdem, welche Vorgabe höher ausfällt. Auf jeden Fall sollen die Löhne ausreichend sein, um den Arbeitnehmern und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen.

5.2 Alle Arbeiter erhalten schriftliche und verständliche Informationen zu den Arbeitsbedingungen in Bezug auf Löhne, bevor sie die Arbeit aufnehmen.

5.3 Lohnabzüge sind nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Kollektivverträge festgelegten Bedingungen zulässig und sind nicht als reine Disziplinarmaßnahme zulässig.

6. Die Arbeitszeit ist nicht überhöht

6.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den jeweiligen nationalen gesetzlichen Arbeitszeitregelungen einschließlich der Regelungen zu Überstunden-, Pausen-, Ruhe- und Urlaubszeiten sowie bezahlten Krankheitstagen, Elternzeit und von Mitarbeitenden mit besonderem Förderbedarf einzuhalten.

6.2 Sind keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Mindestnormen vorhanden, gilt der internationale Standard des ILO-Übereinkommens.

6.3 Der Einsatz von Überstunden muss freiwillig bzw. durch Vertrag oder Kollektivvereinbarung geregelt sein.

7. Diskriminierung wird nicht praktiziert

7.1 Es gibt keine Diskriminierung bei der Einstellung, Vergütung, Weiterbildung, Beförderung, Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionierung aufgrund nationaler oder ethnischer Zugehörigkeit, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung. Beschäftigte sind nur auf Basis ihrer Qualifikationen sowie Fähigkeiten einzustellen.

8. Unmenschliche oder brutale Behandlung ist nicht erlaubt

8.1 Körperlicher Missbrauch oder Disziplinierung, die Androhung körperlichen Missbrauchs, sexuelle oder anderweitige Belästigung und verbale Beschimpfung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

III. Ökologische Verantwortung

9. Umweltverantwortung

9.1 Der Vertragspartner versichert, dass in allen Phasen der Produktion ein bestmöglicher Umweltschutz gewährleistet ist. Dieser muss mindestens den nationalen Anforderungen und Vorschriften entsprechen.

9.2 Es wird erwartet, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt auf den aktuellen Stand gehalten und befolgt werden.

9.3 Es wird erwartet, dass die Vertragspartner über Strategien zur Verringerung der Umweltbelastung und der Treibhausgasemissionen verfügen.

10. Vermeidung von Umweltrisiken

10.1 Um Unfälle, die sich negativ auf die Umwelt auswirken könnten, zu vermeiden, agiert der Vertragspartner nach dem Vorsorgeprinzip und ergreift bei gegebenem Risiko proaktiv Maßnahmen, um die Gefahr einzudämmen. Dabei sollten stets sowohl direkte als auch indirekte Umweltwirkungen berücksichtigt werden.

10.1 Chemikalien und sonstige Stoffe, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

10.2 Abfälle und Reststoffe sind unter anderem im Rahmen des Basler Übereinkommens über den Umgang mit gefährlichen Stoffen und Abfällen und des Stockholmer Übereinkommens mit Schwerpunkt auf der Beseitigung oder Verringerung der Freisetzung von persistenten organischen Schadstoffen (POP) zu handhaben.

10.3 Bei der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, bei der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen und bei der Behandlung von Quecksilberabfällen sind die Vorgaben des Übereinkommens von Minamata einzuhalten.

11. Ressourcenschonende Produktion

11.1 Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion ist zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Insbesondere die Erzeugung von Abfall jeder Art sowie der Wasser- und Energieeinsatz sollen bestmöglich kontinuierlich verbessert werden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

12. Klima

12.1 Der Vertragspartner bemüht sich um die kontinuierliche Reduzierung von Umweltbelastungen und den Ressourcenverbrauch sowie um eine Verbesserung des ökologischen Fußabdrucks seines Unternehmens.

12.2 Der Vertragspartner setzt sich konkrete Reduktionsziele nach den jeweils gültigen Vorgaben der Science Based Targets initiative und ergreift geeignete Maßnahmen, um Emissionen zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der UN-Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele beizutragen.

12.3 Der Schutz der Wälder spielen bei der Eindämmung des Klimawandels und dem Erhalt der Artenvielfalt eine zentrale Rolle. Daher haben sich alle Vertragspartner darum zu bemühen, dass für die Rohstoffproduktion keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten stattfindet. Es wird erwartet, dass jeder seinen Beitrag zu einer Netto-Null-Entwaldung leistet.

12.4 Bei legaler Entwaldung soll eine Kompensation durch Wiederaufforstung geleistet werden.

13. Tierwohl

13.1 Als Verarbeiter tierischer Produkte ist es für den Vertragspartner unabkömmlich, sich an geltende Gesetze und Vorschriften zum Tierschutz und Tierwohl zu halten.

13.2 Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Haltings- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den (verhaltens) physiologischen Ansprüchen gerecht zu werden. Dabei ist sicherzustellen, dass den Tieren keine Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

IV. Ethische Verantwortung - Geschäftsethik

14. Fairer Wettbewerb

14.1 Der Vertragspartner gestaltet seine Geschäftstätigkeit, seine Werbung und seinen Wettbewerb fair. Diesbezüglich geltende Normen sowie geltende Kartellgesetze werden eingehalten, speziell die Vorgaben des europäischen und nationalen Wettbewerbsrechts.

14.2 Es ist Sorge zu tragen, dass zwischen Wettbewerbern weder ein Austausch wettbewerbsrechtlicher Informationen erfolgt, noch dass der Wettbewerb in unzulässiger Weise eingeschränkt wird.

15. Geistiges Eigentum und Datenschutz

15.1 Die Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; der Transfer von Technologie und Know-how hat so zu erfolgen, dass die Rechte an geistigem Eigentum und vertraulichen Informationen geschützt werden.

15.2 Der Umgang mit personenbezogenen Daten und vertraulichen Informationen erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu Datenschutz und Informationssicherheit.

15.3 Geschäftsgeheimnisse und alle vertraulichen Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung getauscht werden. Beispielsweise Spezifikationen, Beschaffensvereinbarungen oder sonstige

Leistungsbeschreibungen für Produkte, Ideen, Preise, technisches Wissen und Vertragsinhalte, sind nicht an Dritte weiterzugeben und dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden.

16. Korruptionsbekämpfung

16.1 Bei allen geschäftlichen Aktivitäten sind die höchsten Integritätsstandards anzuwenden. Der Vertragspartner muss eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf das Verbot von Bestechung, Korruption, Erpressung und Veruntreuung verfolgen.

16.2 Es sind Verfahren zur Überwachung und Umsetzung von Normen anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

17. Lebensmittelsicherheit & -qualität

17.1 Alle Produkte und Leistungen müssen bei Lieferung und Weiterverarbeitung die rechtlichen und vertraglich festgelegten Qualitäts- und Sicherheitskriterien erfüllen und für ihren Verwendungszweck sicher genutzt werden können. Grundlage der Bewertung sind die geprüften und freigegebenen Dokumente des Vertragspartners zur Gewährleistung der zugesicherten Eigenschaften.

V. Umsetzung der Anforderung

Die Umsetzung und Begleitung der oben genannten Kriterien und Standards ist seitens der Vertragspartner durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren zu bewerkstelligen.

Hat der Vertragspartner Anhaltspunkte zu einem Verstoß, informiert er uns unverzüglich und unaufgefordert, wenn der Verstoß unsere Lieferkette betrifft.

Auf unsere Anfrage unterstützt er unsere Risikoanalyse mit allen notwendigen und angemessenen Informationen und Maßnahmen. Für Hinweise hat die Bayerische Milchindustrie eG auf der Homepage (www.bmi-eg.com) unter dem Link: [Bayerische Milchindustrie eG | Home \(integrityline.app\)](#) einen Meldekanal eingerichtet.

Auch unsere Vertragspartner sind angehalten ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen die genannten Standards einzurichten. Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass die BMI anlassbezogene Audits oder Kontrollen durchführen darf, um sicherzustellen, dass die Kriterien und Standards einhalten werden. Dies kann auch durch einen durch die BMI beauftragten unabhängigen Prüfer durchgeführt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, den aktuell gültigen Lieferantenkodex der BMI (abrufbar unter [BMI EG - Verantwortung für Menschen \(bmi-eg.com\)](https://www.bmi-eg.com)) einzuhalten, und erkennt diesen als Bestandteil der Vertragsbeziehung mit der BMI an.

Der Inhalt dieses Kodex ist in verständlicher Form an Mitarbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer weiterzugeben und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen zu erfüllen.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die Bayerische Milchindustrie eG in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Bayerische Milchindustrie eG

E.ON - Allee 1

84036 Landshut

bmi@bmi-eg.com